

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Weihnachtsmarktes der Gemeinde Roggenburg
(Weihnachtsmarktgebührensatzung)**

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Weihnachtsmarktgebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtung Weihnachtsmarkt Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Weihnachtsmarkt benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der jeweiligen Frontlänge der einzelnen Standplätze, soweit kein Pauschalsatz festgelegt ist.

**§ 4
Gebührensatz**

(1) Die Standplatzgebühr beträgt

1. für Anbieter von weihnachtlichen Warensortiment:

- eigene Hütte	15,00 € lfd. Meter
- gemeindeeigene Hütte 1,70 x 1,70 Meter	100,00 € pauschal
- gemeindeeigene Hütte 2,70 x 2,00 Meter	160,00 € pauschal
- gemeindeeigene Hütte 3,00 x 1,70 Meter	160,00 € pauschal

2. für Anbieter von Getränken und Speisen zum Verzehr vor Ort:

- Gebühr nach Nummer 1 zuzüglich	80,00 € pauschal
----------------------------------	------------------

(2) Anbieter von weihnachtlichen Warensortiment erhalten bei ununterbrochener Teilnahme auf die Standplatzgebühr nach Absatz 1 einen Nachlass von 20 %. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn der Anbieter von weihnachtlichen Warensortiment im Vorjahr keinen Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt genutzt hat.

- (3) Der Bezug von Strom und Wasser sowie die Nutzung des Geschirrmobils sind gebührenfrei.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entsteht sie mit der tatsächlichen Benutzung.
- (2) Die Gebühr entfällt wenn der zugeteilte Standplatz bis zum 30. Tag vor dem Weihnachtsmarkt zurückgegeben wird, danach sind die Gebühren im vollen Umfang zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

§ 7 Rückerstattung

Benutzt ein Anbieter den Weihnachtsmarkt trotz Zuteilung eines Standplatzes nicht oder nur teilweise, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr nach § 4.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister